

Merkblatt zum Todesfallkapital

Todesfallkapital (§ 32 PKSO-Vorsorgereglement)

Stirbt eine aktiv versicherte Person und wird keine Rente des überlebenden Ehegatten, keine Rente bei eingetragener Partnerschaft, keine Rente des geschiedenen Ehegatten und keine Lebenspartnerrente fällig, dann besteht grundsätzlich ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn der verstorbenen versicherten Person, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

Begünstigtenordnung (§ 32 Abs. 1 des Vorsorgereglements)

Ohne anderslautende Erklärung der verstorbenen versicherten Person fällt das Todesfallkapital den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung zu:

Gruppe a: an waisenrentenberechtigte Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);
bei deren Fehlen:

- Gruppe b: - an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder
- an die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
 - an die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

bei deren Fehlen:

Gruppe c: an die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;

bei Fehlen von Begünstigten der Gruppen a bis c:

Gruppe d: an die Eltern und Geschwister.

Personen der Gruppe b haben dann keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person der PKSO die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.

Kann das Todesfallkapital niemandem zugesprochen werden, so verfällt es an die PKSO.

Änderung der Begünstigtenordnung

Die versicherte Person hat zu Lebzeiten die Möglichkeit, der PKSO Personen nach den oben erwähnten Gruppen b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen/Anteilen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll.

Mit einer Änderung der bisherigen Begünstigtenordnung widerruft die versicherte Person alle bisherigen der PKSO abgegebenen Änderungen derselben.

Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Geltendmachung von Ansprüchen

Die PKSO prüft im Leistungsfall (Zeitpunkt des Todes) die Voraussetzungen zur Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung. Kann die gewünschte Begünstigung nicht eingehalten werden, entrichtet die PKSO das Todesfallkapital nach der im Vorsorgereglement vorgesehenen Reihenfolge.

Personen der Gruppen b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode der versicherten Person bei der PKSO geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch. Ausnahme Waisen.

Die PKSO ist berechtigt, bei den Personen, die Ansprüche auf ein Todesfallkapital erheben, die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen.

Verweigerung von Hinterlassenenleistungen (§ 8 Abs. 1 PKSO-Vorsorgereglement)

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.